214. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Misburg-Süd / ehemalige Bauschuttdeponie östlich Lohweg

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange liegen seitens der Region Hannover, des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg und des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vor. Sie wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.03.2010 bis 16.04.2010 abgegeben.

Außerdem liegt eine umweltbezogene Stellungnahme eines Bürgers aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 31.03.2011 bis 02.05.2011 vor, die in Anlage 2 zu dieser Drucksache behandelt wird.

Des Weiteren liegen neben allgemeinen Umweltinformationen eine schalltechnische Berechnung zum Bebauungsplan Nr. 1361 (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, März 2012) sowie das zum Bebauungsplan Nr. 1361 erstellte naturschutzfachliche Gutachten (Dipl. Biol. Ina Blanke, Endfassung Oktober 2012) vor.

Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 16.04.2010)

Aus wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht:
"Aufgrund der Zuständigkeit der Unteren Abfallbehörde der Region Hannover (Team 36.08) für die ehemalige Bauschuttdeponie innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplanes werden von dort ggf. auf der Beteiligungsstufe der Träger öffentlicher Belange noch zusätzliche Anforderungen erteilt werden."

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er berührt nicht die Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung.]

"Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover ist zunächst davon auszugehen, dass aufgrund der derzeitigen Tiefenlage des Grundwassers bzw. der bisherigen Nutzung des betroffenen Areals weder eine Grundwassernutzung noch eine gezielte Versickerung in Betracht kommt.
Mittelfristig können sich aufgrund der Einstellung der Wasserhaltung in den benachbarten Mergelgruben Veränderungen der Grundwassersituation ergeben; ggf. ist hierzu nach Vorliegen neuerer Informationen eine weitergehende Bewertung erforderlich."

[Anm. der Verw.: Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet].

Region Hannover
(Stellungnahme vom 08.07.2010 / Nachtrag)

Aus Sicht des Naturschutzes:
"Die ursprüngliche Planungsabsicht, mit der Waldfläche die Unterversorgung des Stadtteils Misburg mit Grünflächen zu reduzieren, wird nun leider ersatzlos verworfen.
Aus der Sicht des Naturschutzes wäre es jedoch zu begrüßen, auch wenn aufgrund der geänderten Rechtslage keine Ersatzverpflichtung mehr besteht, wenn die Stadt trotzdem die Entwicklung einer gleich großen Waldfläche andernorts vorsehen würde, und sich die Gesamtwaldbilanz der Stadt nicht noch weiter verschlechtern würde. Geeignet wäre z.B. die östlich angrenzende Fläche, die heute schon einen Pionierwald aufweist, aus diesem Grund wird aus Sicht des Naturschutzes vorgeschlagen, die planungsrechtliche Sicherung dieser Fläche als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald vorzunehmen.
Dass auf Bauschuttflächen kein Wald etabliert werden könne, stimmt so nicht. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme des Niedersächsischen Forstamtes Fuhrberg."

[Anm. der Verw.: Der Stellungnahme des Nds. Forstamtes ist zu entnehmen, dass ehemalige Bauschuttdeponieflächen keine optimalem Aufforstungsbedingungen bieten. Ihr ist ferner zu entnehmen, dass der östlich an das Plangebiet angrenzende Pionierwald bereits als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zu bewerten ist. Insofern unterliegt er bereits dem Schutz gegenüber einer Waldumwandlung. Eine Verbesserung der Waldbilanz wäre durch übernehmende Darstellung im Flächennutzungsplan nicht zu erreichen.]

"Wie die Wertigkeit für Natur und Landschaft auf der Bauschuttabbaufläche zu beurteilen ist, können ausschließlich Untersuchungen zum Vorkommen der Reptilien (Zauneidechse) und Vögeln klären. Das ist der Mindestuntersuchungsumfang zur artenschutzrechtlichen Einschätzung der Fläche nach § 44 BNatSchG. Auch auf Offenlandböden dieser Art ist mit dem Vorkommen von streng geschützten Arten zu rechnen.
Aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme gegenüber der bisherigen baulichen Nutzung, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erfassen. Zusätzlich sind auch Untersuchungen zum Vorkommen von Heuschrecken, Tagfaltern, Wildbienen und Orchideen für die Eingriffsbewertung erforderlich."

[Anm. der Verw.: Die geforderten naturschutzfachlichen Untersuchungen liegen in dem fachlich erforderlichen Umfang vor. Die Ergebnisse sind in die Begründung eingearbeitet.]

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg
(Stellungnahme vom 13.04.2010)

"…die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes von 'Wald' in 'Gewerbegebiet' ist aus forstlicher Sicht sehr bedauerlich, insbesondere angesichts des weit unterdurchschnittlichen Waldanteils der Stadt Hannover. Der örtliche Grundwasserflurabstand von 30 m ist in diesem Zusammenhang kein Argument gegen eine Aufforstung, denn derartige Zustände sind in vielen 8und überdurchschnittlich bewaldeten Bereichen) Niedersachsens normal. Eine Aufforstung von geschütteten und aus Bauschutt bestehenden Böden ist allerdings nur mit erheblichen Aufwendungen möglich und führt oftmals zu unbefriedigenden Ergebnissen. Daher bestehen gegen die beabsichtigte Planänderung keine Bedenken. Ich rege jedoch an, dafür an geeigneter Stelle im Stadtgebiet eine Fläche für Wald vorzusehen.

[Anm. der Verw.: Der Hinweis zur Geeignetheit der ehemaligen Deponiefläche für Aufforstungen wurde entgegengenommen und in die Begründung eingearbeitet. Möglichkeiten zur Erhöhung des Waldanteils in der Stadt werden verfolgt, sind aber nur sehr begrenzt gegeben.]

Innerhalb des Plangebiets befindet sich kein Wald. Östlich davon befindet sich jedoch ein Pionierwald aus v. a. Robinie und Weide. Dieser sollte gemäß RROP der Region Hannover durch einen ausreichenden Abstand vor Beeinträchtigungen aus der künftigen Nutzung geschützt werden. Der Wald reicht nicht bis unmittelbar an den östlichen Rand des Planbereichs heran und unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr genügt in diesem Fall ein geringerer Abstand als beispielsweise bei Wohnbebauung. Daher rege ich an, den im Norden geplanten begrünten Lärmschutzwall auch am Ostrand des Planbereichs zu errichten. Hier würde er Lärm- und Sichtschutz für den dahinter liegenden Wald bewirken und außerdem die zu erwartende Ausbreitung von Stäuben aus dem Bauschuttrecycling verringern. Dafür könnte auf die Festsetzung eines sonst erforderlichen Waldabstands von 30 m verzichtet werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Pionierwald im Rahmen der Genehmigung der Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu berücksichtigen ist und u.U. die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Planbereichs einschränken kann."

[Anm. der Verw.: Der Abstand zum östlich angrenzenden Pionierwald wird durch einen 20 m breiten Grünstreifen auf der Westseite des die beiden Flächen trennenden Weges erreicht, mithin insgesamt ca. 25 m. Allerdings soll kein Wall angelegt werden, um einen wertvollen Lebensraum für Tiere zu erhalten und zu fördern. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan enthalten dementsprechende Darstellungen bzw. Festsetzungen.]

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
(Stellungnahme vom 06.04.2010)

"… gegen die 214. Änderung des Flächennutzungsplans Hannover bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken.

…

Bei einer Erweiterung des Gewerbegebiets würde sich die bestehende Konfliktsituation zwischen Wohnnutzung und Gewerbenutzung weiter verschärfen. Außerdem besteht aufgrund der umliegenden Gewerbebetriebe entlang des Lohwegs eine hohe Lärm-Vorbelastung. Aus diesem Grund schlage ich vor, schon im Bauleitplanverfahren eine Lärmprognose durchzuführen und evtl. Geräuschkontingenten gemäß DIN 45691 festzulegen, um eine Aussage über die noch mögliche gewerbliche Nutzung zu erhalten."

[Anm. der Verw.: Die für erforderlich angesehenen Untersuchungen bzgl. künftigen Gewerbelärms wurden durchgeführt und die Ergebnisse in die Begründung eingearbeitet. Der Bebauungsplan enthält die erforderlichen Festsetzungen zum Lärmschutz.]